



Satzung des LAE e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAE e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die konsensuale Ermittlung der Daten von Mediennutzern, in der Zielgruppe der Entscheidungsträger in Wirtschaft und Verwaltung. Vor allem ist es Aufgabe des Vereins, Mediennutzeranalysen bei Entscheidungsträgern in der Wirtschaft und Verwaltung für Medien durchzuführen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört es weiter, die gewonnenen Daten der Mediennutzeranalysen den Mitgliedern und Dritten **zur Nutzung** zur Verfügung zu stellen. Erhobene Daten sowie deren Auswertungen und in diesem Zusammenhang stehende Erkenntnisse und Leistungen des Vereins stehen

allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Nichtmitgliedern, deren Daten miterhoben wurden, stehen diese Daten und deren Auswertungen gegen Zahlung einer angemessenen Beteiligung an den Kosten der Gesamterhebungen (Lizenzgebühr) zur Verfügung.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemäß § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können sein:

Mitglieder können alle Verlage werden, die mit einem Titel oder mehreren Titeln die in der beigefügten „Anlage zu § 3 Ziffer 1 Mitgliedschaft“ aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Bewerber haben den Nachweis zu führen, dass sie diese Voraussetzungen vollständig erfüllen. Die Erfüllung dieser Mitgliedschaftsbedingungen wird durch den Technischen Ausschuss überprüft. Er kann gegebenenfalls ein eigenes Gutachten auf Kosten des Bewerbers einholen.

- Mitglied ist außerdem der Verband Die Mediaagenturen e.V. (vormals OMG e.V.), Frankfurt am Main.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Den Antrag prüft der Technische Ausschuss und gibt danach der Mitgliederversammlung eine Empfehlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Antrag.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Nichtteilnahme an einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen LAE-Erhebung (wenn also das Mitglied an einer solchen Erhebung nicht mit mindestens einem seiner Titel teilnimmt).

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu erklären, auf der über den Etat des Vereins für das jeweils folgende Jahr beschlossen wird. Die Mitgliedschaft endet am 31.Dezember des Jahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

3.3. Ausschluss von der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung von Mitgliedspflichten und der Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins nach erfolgter Abmahnung.

3.4. Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) es seine geschäftliche Tätigkeit eingestellt hat oder über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist;
- b) seine Werbeträger die jeweiligen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe an seine dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift mitzuteilen. Der Ausschluss tritt in Kraft mit Ablauf des dritten Tages der Aufgabe zur Post. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Beiträge, Kostentragung, Rücktritt

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich ein Vereinsetat zu unterbreiten. Die Grundlage für die Beitragsbemessung sowie die Art und Weise der Berechnung der Beitragshöhe wird jeweils auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres des Vereins zu zahlen.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet die Mitgliedschaft im Verein die Mitglieder zur Aufbringung des nach Abzug des Grundbeitrages und unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen verbleibenden Vereinsetats. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder erfolgt gemäß der „Anlage zu § 4 - Beiträge, Kostentragung“.
- (3) Jedes Mitglied kann mit einem Titel oder mehreren Titeln von der Mediennutzeranalyse zurücktreten. Der Rücktritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der Rücktritt kann jedoch nur spätestens bis vor Festlegung des Erhebungsinstrumentariums durch die Mitgliederversammlung wirksam erklärt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Technische Ausschuss

Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins und die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Technischen Ausschusses über die Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins;
 - c) die Entlastung des Vorstands, des Technischen Ausschusses und des Schatzmeisters;
 - d) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Technischen Ausschusses
 - e) den nächstjährigen Etat des Vereines;
 - f) die Wahl der Schatzmeister;
 - g) die Höhe der Beiträge;

- h) den Ausschluss eines Mitglieds; mit Ausnahme der Fälle der Ausschließung durch den Vorstand gem. § 3 Ziff. 3.4.
- i) Satzungsänderungen;
- j) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- k) in anderen in der Satzung oder zwingend vom Gesetz ihr zugewiesenen Fällen;

Über weitere Gegenstände kann ohne vorherige Bekanntgabe in der Tagesordnung dann rechtswirksam ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereins – die Erschienenen und die nicht Erschienenen – dieser Beschlussfassung zustimmen, wobei die nicht erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB (Fax oder Email) erteilen müssen. Diese Mitteilungen müssen vor dem Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter vorliegen; bei Zustimmung per Email ist diese an die Email-Adresse des Vereins (info@lae.de) zu richten und muss vor der Abstimmung in ausgedruckter Form dem Versammlungsleiter vorliegen. Diese Beschlussfassung ohne vorherige Bekanntgabe in der Tagesordnung ist nicht zulässig für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB: per Fax oder Email) mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Mitglieder, die zusammen über mindestens $\frac{1}{4}$ aller Stimmen verfügen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB: Fax oder Email) dem Vorstand gegenüber verlangen oder wenn vom Vorstand oder technischen Ausschuss eine entsprechender Beschluss gefasst wird.

(5) Beschlussfassung, Stimmverhältnisse, Protokollierung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sonstige Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

Eine Übertragung der Stimmen ist nur durch schriftliche oder in Textform (§ 126 b BGB: Fax oder Email) Vollmacht und nur auf ein anderes Mitglied möglich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit seine Geschäftsinteressen und/oder seine Person berührt. Diese Regelungen gelten für den Technischen Ausschuss entsprechend.

Die Sitzungen und Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung und des Technischen Ausschusses sind zu protokollieren und die jeweiligen Protokolle an die Mitglieder zu versenden.

(6) Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls virtuell, es gelten die Regelungen von § 6 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.

Vorstandsversammlungen und Beschlüsse sowie Versammlungen und Beschlüsse des Technischen Ausschusses können ebenfalls virtuell erfolgen.

(7) Beschlussfassung ohne Versammlung

(1) Beschlüsse können auch ohne physische oder virtuelle Versammlung wirksam gefasst werden, wenn der Vorstand diesen Weg mit einfacher Mehrheit beschließt. Ausgenommen von dieser vereinfachten Einberufung sind Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Vorstandsänderung, Änderungen, die den technischen Ausschuss betreffen und die Auflösung des Vereins.

(2) In diesem Falle der Beschlussfassung ohne Versammlung ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Vorstand hat allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) die Beschlussvorlage mit Begründung und mit einem Stimmzettel zu übersenden;

- b) eine Frist von mindestens 7 Tagen zur Rücksendung des Stimmzettels zu setzen;
- c) mitzuteilen, an wen und an welche Anschrift oder Fax oder Email-Adresse der Stimmzettel zurückgesandt werden soll;
- d) zu bestimmen und mitzuteilen, welches Vorstandsmitglied die eingehenden Stimmen auswertet.
- e) Berücksichtigt werden alle Stimmen, die bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist eingehen.
- f) Das Wahlergebnis soll vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter binnen 7 Tagen nach Ablauf der Stimmrechtsfrist schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 7

Stimmenanzahl

- (1) Jeder Titel verleiht dem Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Verband Die Mediaagenturen e.V. hat eine Stimme.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Angestellte eines Mitgliedsunternehmens sein sowie ein Beauftragter des Verbandes Die Mediaagenturen e.V.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amts durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen, zu denen er in regelmäßigen Abständen zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB)

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Dem Technischen Ausschuss obliegt es, Vorschläge für das Untersuchungsdesign und für die Durchführung der Untersuchung zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Technische Ausschuss hat darüber hinaus die Aufgabe, die Vereinsziele fachlich-methodisch zu fördern.

- (2) Dem Technischen Ausschuss müssen mindestens fünf Mitglieder angehören, darunter ein Vorstandsmitglied des Vereins und ein Vertreter des Verbandes Die Mediaagenturen e.V. Er hat bis zu zwei gleichberechtigte Sprecher. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Angestellte auch Beauftragte eines Mitgliedsunternehmens verstanden werden. Mitglieder und Sprecher werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Jedes Mitglied des technischen Ausschusses hat eine Stimme.

Der technische Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder persönlich, nicht lediglich kraft Vertretung durch ein anderes Mitglied, an der Sitzung teilnehmen.

- (4) Wenn ein Mitglied des technischen Ausschusses vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Ersatzmitgliedschaft währt bis zu nächsten Mitgliederversammlung. Diese beschließt über die endgültige Mitgliedschaft.

§ 10 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder werden die Ziele des Vereins fördern. Insbesondere ist bei der werblichen Verwendung anderer Media-Untersuchungen jegliche Gefahr der Verwechslung mit Untersuchungen des Vereines zu vermeiden.
- (2) Für Auswertungen und Veröffentlichungen, die ein Mitglied unter Verwendung von Material des Vereines vornimmt, trägt das Mitglied allein die Verantwortung. Die Mitgliederversammlung kann dazu Verfahrensregeln verabschieden, die dann einzuhalten sind. In Streitfällen hat das Mitglied die Richtigkeit aller Angaben zu beweisen, soweit sie nicht unmittelbar aus Veröffentlichungen des Vereins ablesbar sind.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind verpflichtet, Erkenntnisse und Daten, die sie in ihrer Funktion als Mitglied dieser Gremien erhalten haben, als vertraulich zu behandeln, solange sie nicht durch Beschluss eines Organs des Vereines freigegeben und damit öffentlich sind.
- (4) Jedes LAE Mitglied stellt sicher, dass die LAE Geschäftsstelle kontinuierlich und kostenlos alle Titel/Objekte der laufenden LAE zugestellt bekommt.

§ 11

Untersuchungsergebnisse, Verwertungsrechte

- (1) Die Urheber- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen der Untersuchungen, auch soweit sie nicht veröffentlicht werden, stehen dem Verein zu. Der Zugang zu dem Urmaterial ist dem technischen Ausschuss und dem Vorstand vorbehalten.
- (2) Der Vorstand hat den Mitgliedern auf ihren Antrag und zu ihren Lasten den Zugang zu dem ihre Werbeträger betreffenden Urmaterial für interne Zwecke zu gestatten, soweit die Auswertung dieses Materials dem Zweck des Vereines und den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht zuwiderläuft.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Verwertungsrechte an den Ergebnissen der Untersuchungen auch an Dritte, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu übertragen. Es obliegt dem Vorstand, Einzelheiten der Übertragung von Verwertungsrechten an Dritte, wozu auch die Höhe der dafür zu zahlenden Gebühren gehört, festzulegen.
- (4) Die aus dem Verkauf von Verwertungsrechten erzielten Einnahmen dienen ausschließlich dazu, einen Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten des Vereines zu liefern. Überschüsse dürfen durch die Veräußerung der Verwertungsrechte nicht erzielt werden.
- (5) Die Rechte an den mitfinanzierten Untersuchungen werden durch späteres Ausscheiden eines Mitglieds nicht berührt.
- (6) Bei Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Urmaterials.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden.

Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen werden, die den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthält.

- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des veröffentlichten und auch noch nicht veröffentlichten Untersuchungsmaterials.
- (3) Über das nach Abwicklung aller laufenden Geschäfte und nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das verbleibende Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Stand: 30.09.2020/13.05.2025



Anlage zu § 3 – Mitgliedschaft, Ausweisungsrichtlinien

1. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein LAE Leseranalse Entscheidungsträger e. V. ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. 1. Mediengattung

1.1.1 Bedingungen

- a) Periodisch erscheinende Druckmedien, die zugleich Werbeträger sind
- b) eine in Deutschland verbreitete Auflage von mindestens 50.000 Exemplaren.

1.1.2 Definition und Operationalisierung

- ad a) Werbe-Träger-Druckmedien: Zeitungen, Supplements, Publikumszeitschriften.**

Periodik: Regelmäßiges Erscheinen in festgelegten Erscheinungsintervallen; mindestens 10 Ausgaben pro Jahr.

- ad b)** Regelmäßige IVW-Meldung der Auflage. Vor Drucklegung des Berichtbandes müssen mindestens die letzten zwei Quartale der IVW-Meldung vorliegen. Der Nachweis der Leserschaftsstrukturen genügt bis vor Drucklegung. Für Supplements, sofern sie der Gesamtauflage beiliegen, gilt die IVW-Meldung des Trägertitels.

1.2 Publizistisches Angebot

1.2.1 Bedingung

Publizistische Angebote, die für die berufliche Tätigkeit von Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Verwaltung branchenübergreifend von Bedeutung sind.

1.2.2 Definition und Operationalisierung



1.2.2.1 Kontinuierliche, journalistische Berichterstattung mit mindestens sieben Beiträgen Bereichen:

- (1) Wirtschaft (Wirtschaft- und Finanzpolitik, Finanzmärkte, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Märkte, Management);
- (2) Politik (Wirtschaftspolitik- und Finanzpolitik, Innen- und Außenpolitik, internationale Politik).

Die kontinuierliche Berichterstattung über mindestens eines dieser Themenfelder muss marktübergreifend als wesentlicher Anteil des gesamten publizistischen Angebots des Titels erkennbar sei.

1.2.2.2 Die in 1.2.2.1 festgelegten Anforderungen werden von Titeln erfüllt, die mindestens eines der dort genannten Themenfelder behandeln. Dasselbe gilt für Tageszeitungen mit kontinuierlich erscheinenden Ressortteilen, die sich auf mindestens eines der o. g. Themenfelder beziehen. In allen übrigen Fällen ist die Erfüllung dieser Bedingung empirisch nachzuweisen. Nachweiskriterien sind:

- Kontinuität der themenspezifischen Berichterstattung;
- themenspezifische Rubriken (Heftstruktur);
- Zahl der themenspezifischen Beiträge;
- Umfang der themenspezifischen Beiträge;
- Eigenständige Redaktion.

1.3. Zielgruppe

1.3.1 Bedingung

Entscheidungsträger in Wirtschaft und Verwaltung

1.3.2 Definition und Operationalisierung

1.3.2.1 Unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik und die Kategorienbildung von MA bzw. AWA folgende Berufsgruppen:

- (1) Berufstätige als leitende Angestellte und höhere Beamte;
- (2) Selbständige und freie Berufe.



Die Titel müssen in mindestens einer der beiden o. g. Berufsgruppen mindestens 50 % mehr "Leserschaftsstruktur-Anteile" (Leserschaft pro Ausgabe) als in der Gesamtbevölkerung aufweisen.

1.3.2.2 Nachweis der Leserschaftsstruktur:

Repräsentative Reichweitenstudien nach den allgemein gültigen Standards für Werbeträgeranalysen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen dürfen Vorzugsweise Quellen: aktuelle MA oder AWA

1.4 Bezugsart

Die Publikation muss für jeden frei gegen Entgelt (Kauf, Abonnement) beziehbar sein. Für Supplements gilt die Bezugsart des Trägertitels.

1.5 Überregionale Verbreitung

1.5.1 Bedingungen

- (1) Mindestens 25 % des Leseranteils des Titels außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes (Nielsen-Ballungs-Raum).

1.5.2 Definition und Operationalisierung

zu (1): Nachweis auf der Basis der in 1.3.2.2 genannten Datengrundlagen

1.6 Erfüllung der Kriterien

Die unter 1.1 - 1.5 aufgeführten Bedingungen müssen für Titel, die einzeln ausgewiesen werden sollen, vollständig erfüllt werden. Für Titel, die nur als Belegungseinheit ausgewiesen werden sollen, muss die Bedingung 1.1 für die Belegungseinheit und die Bedingungen 1.2-1.5 für jeden einzelnen Titel der Belegungseinheit vollständig erfüllt werden.



2. Ausweisungsrichtlinien

a) Print und ePaper

Ausgewiesen werden alle Titel bzw. Belegungseinheiten, die mindestens 200 Fälle im WLK aufweisen (Stichprobengröße mindestens 6.000 Fälle). Kombinationen aus einzeln ausgewiesenen Titeln und/oder einzeln ausgewiesenen Belegungseinheiten können ausgewiesen werden gegen entsprechende Kostenbeteiligung. Kombinationen müssen zur Zeit des Erscheinens der LAE aktuell in den Preislisten angeboten werden. Der offizielle Ausweis entspricht dem offiziellen Titel der Kombination mit Nennung der Einzeltitel aus welcher die Kombination gebildet wird.

b) Digitale Angebote

Ab LAE 2020 ist für die Ausweisung digitaler Angebote in der LAE eine IVW Meldung Voraussetzung

Für alle digitalen Angebote, die in der LAE ausgewiesen werden sollen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass sie eigenständige Werbeträger/Marktangebote sind. Eine App, die zu 100% dem ePaper entspricht, wird nicht als App in der LAE ausgewiesen; die Nutzung des ePapers ist dann in der Printreichweite enthalten.

Ausgewiesen werden können Angebote bzw. Belegungseinheiten, die mindestens 80 Fälle im WNK aufweisen.

3. Erhebbarkeit

Bei Antrag auf Erhebung muss der Titel bzw. müssen die Titel einer Belegungseinheit (eine Belegungseinheit besteht aus max. 2 Titeln, die nur gemeinsam belegt werden können) der Abfragetechnik der LAE entsprechend erhebbar sein.



Anlage zu § 4 – Beiträge, Kostentragung, Rücktritt

Kosten, Beiträge

Die Kosten für die Untersuchung, für Berichterstattung sowie die Vorbereitung und Betreuung des Untersuchungsprojekts werden von allen erhobenen Mitgliedstiteln und Titeln/Medienangeboten von Nichtmitgliedern wie folgt verteilt:

1. Von Mitgliedern werden die Gesamtkosten abzüglich der Lizenzeinnahmen nach vorstehendem Absatz wie folgt angefordert:
 - a) Zu 50 % durch gleiche Grundbeiträge, fällig nach Anforderung durch den Schatzmeister;
 - b) Die zweiten 50 % der Gesamtkosten werden gemäß dem Anteil der einzelnen Titel des Mitglieds und der Belegungseinheiten an der Gesamtreichweite (LPA) aller beteiligten Titel und Belegungseinheiten auf die Verlage verteilt, fällig bei Vorlage der Untersuchungsergebnisse. Vorauszahlungen auf diesen Teil können vom Schatzmeister verlangt werden. Kosten für Kombinationen werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.
2. Für die lizenzierten Nichtmitglieder wird der Betrag der Kostenbeteiligung auf der Basis der Kosten der Gesamterhebungen (Lizenzgebühr) vom Technischen Ausschuss festgestellt. Dieser Betrag wird vom Verein dem jeweiligen Nichtmitglied als Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Dem Verein bleibt es vorbehalten, eine Vorauszahlung bis zu 50 % von jedem Lizenznehmer anzufordern.
4. Zentrale Berichterstattung

Alle sonstigen Kosten, die durch Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung der Berichtsbände anfallen, werden gleichmäßig auf die beteiligten Titel (Mitgliedstitel und Lizenznehmer) verteilt.